



Akupressur Verband Schweiz
Association Suisse d'Acupressure
Associazione Svizzera d'Acupressione

1. AVS Reglement: Aufnahme von Mitgliedern

1. AVS Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern

§ 1. Grundvoraussetzung

1.1. 1.1. Mitglied kann werden, wer in Ausbildung in Akupressur Therapie ist, die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder als Bildungsanbieter, Institut, Verband oder Organisation Akupressur Therapie anbietet und/oder Themenverwandte Bildungsanbieter, Institute, Verbände und Organisationen der KomplementärTherapie sowie Einzelpersonen, die den Verband unterstützen möchten.

1.2. Gemäss Statuten Art. 3.4. und Art. 23.2.f) erfolgt die Aufnahme und Anerkennung als Mitglied durch den Vorstand.

1.3. Der Vorstand prüft für einzelne Therapeutinnen und Therapeuten individuell in einem Gleichwertigkeitsverfahren die Aufnahme in den Verband, wenn die Ausbildung in einem vom AVS nicht anerkannten Bildungsanbieter, Institut oder Verband absolviert wurde.

§ 2. Der Akupressur Verband Schweiz bietet dem Mitglied folgende Vorteile an:

- a) Kostengünstige Haftpflichtversicherung für Aktivmitglieder.
- b) Auflistung der Aktivmitglieder - Therapeutin/Therapeut auf der Website des AVS.
- c) Kostenloser Bezug des Verbandsflyers.
- d) Bezug von Textmaterial zur Akupressur Therapie, sowie Fotos, Grafiken und des AVS-Logos für das eigene Druckmaterial und die Website.
- e) Teilnahme an Messen und Veranstaltungen: siehe Reglement Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Vergünstigte Bedingungen bei der Anmeldung bei der OdA KT für das Gleichwertigkeitsverfahren zum Branchenzertifikat (GWV-BZ) und die Höhere Fachprüfung (HFP).
- g) Neueste Informationen über die Berufsentwicklung über die OdA KT.
- h) Steht beratend zur Seite, sofern dies in ihren Möglichkeiten und Kapazitäten steht.

§ 3. Das Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) Das Einhalten der AVS ethischen Richtlinien.
- b) Die pünktliche Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- c) Den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald eine Praxistätigkeit aufgenommen wird. Das Eingehen und Aufrechterhalten der Berufshaftpflichtversicherung.
- d) Bei selbstständigem Erwerb: Die Anmeldung bei der Ausgleichskasse für AHV, IV, EO etc. und die Erfüllung ihrer/seiner Beitragspflichten.
- e) Einen angemessenen Versicherungsschutz für die Risiken aus Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität und Schwangerschaft.
- f) Die kantonalen Bestimmungen und Gesetzen betreffend die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Praxisgenehmigungen oder Meldepflicht der Praxis etc. einzuhalten.
- g) Keine Mittel und Handlungen bei der Therapietätigkeit einzusetzen und anzuwenden, welche der Akupressur Therapie oder den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.
- h) Jährliche methodenrelevante Fort- resp. Weiterbildungen von mind. 20 Std. pro Jahr zu absolvieren.
- i) Die einmalige Einsendung ihrer Kopie/PDF Branchenzertifikat der OdA KT und eidg. Diplom in KomplementärTherapie.



Akupressur Verband Schweiz
Association Suisse d'Acupressure
Associazione Svizzera d'Acupressione

1. AVS Reglement: Aufnahme von Mitgliedern

- j) Die Kopie/PDF der Teilnahmebestätigungen ihrer jährlichen Fort- resp. Weiterbildung, an die Geschäftsstelle einzusenden.
- k) Die Kopie/PDF der jährlichen Erneuerung ihrer EMR / ASCA / NVS / SPAK, an die Geschäftsstelle einzusenden.

§.4. Aufnahmevoraussetzungen

4.1. Aktiv-Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Varianten (a. - e.) der Aktiv-Mitgliedschaft: (Statuten Art. 3.)

- a) **KomplementärTherapeutInnen** bzw. mit Branchenzertifikat OdA KT, Eidg. Diplom Methode Akupressur Therapie.
- b) **Therapeutinnen und Therapeuten Akupressur Therapie** mit abgeschlossener Ausbildung von mindestens 500 Stunden bei den vom Akupressur Verband Schweiz anerkannten Bildungsanbietenden.
- c) **Therapeutinnen und Therapeuten Akupressur Therapie** mit abgeschlossener Ausbildung von mindestens 500 Stunden und mit einer Anerkennung von EMR / ASCA / NVS / SPAK.
- d) **Studierende** in Ausbildung an den vom Akupressur Verband Schweiz anerkannten Bildungsanbietenden.
- e) **Bildungsanbietende / Institute / Verbände / Organisationen**, die vom Akupressur Verband Schweiz anerkannt sind.

Die folgenden **Bildungsanbietende / Institute / Organisationen** sind vom Akupressur Verband Schweiz anerkannt:

- ⇒ ApAmed Fachschule, Rapperswil Jona
- ⇒ Bio-Medica Fachschule GmbH, Basel
- ⇒ Centre Ling Dao, Stephen Baudin, Renens
- ⇒ IDLC GmbH, Basel
- ⇒ RODINIA Health, Schule für Akupressur, Basel

4.2. Passiv-Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Varianten (a. - f.) der Passiv-Mitgliedschaft: (Statuten Art. 3.)

- a) **Therapeutinnen und Therapeuten Akupressur Therapie** mit Ausbildung bei anderen Bildungsanbietenden, **ohne** EMR, ASCA, NVS/SPAK Anerkennung.
- b) **Therapeutinnen und Therapeuten Akupressur Therapie**, welche **nicht** aktiv praktizieren.
- c) **Studierende, TherapeutInnen und Interessierte mit einem praktischen Bezug zu Akupressur Therapie.**
- d) **Bildungsanbietenden / Institute / Verbände / Organisationen** mit 300 Std. Aus- und Fortbildung in Akupressur Therapie.
- e) **Bildungsanbietenden / Institute / Verbände / Organisationen** ohne Bildungsangebote in Akupressur.
- f) **Bildungsanbietende / Institute / Verbände** mit Akupressur Therapie Ausbildung **ohne** EMR / ASCA Anerkennung.
- g) Themenverwandte **Bildungsanbietenden / Institute / Verbände / Organisationen** der KomplementärTherapie.
- h) GönnerInnen
- i) Ehrenmitglieder



Akupressur Verband Schweiz
Association Suisse d'Acupressure
Associazione Svizzera d'Acupressione

1. AVS Reglement: Aufnahme von Mitgliedern

§ 5. Mitgliederbeiträge

5.1. Gemäss Statuten Art. 7. wird jährlich der Mitgliederbeitrag erhoben.

5.2. Bei einem Neueintritt nach dem 01. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen, ab dem 01. Oktober gilt das Kalenderjahr des folgenden Jahres.

Aktiv-Mitgliedschaft (*1/2 Jahr CHF 150.00)	CHF	300.00
Aktiv-Mitgliedschaft für Bildungsanbietende, Institute	CHF	500.00
Aktiv-Mitgliedschaft für Studierende	CHF	150.00
Passiv-Mitgliedschaft	CHF	120.00
Passiv-Mitgliedschaft für Bildungsanbietende	CHF	300.00
Gönner - steht in eigenem Ermessen		
Ehrenmitglieder - müssen keine Jahresbeiträge entrichten		

§ 6. Aufnahmebedingungen: Einzureichende Dokumente

6.1. Alle untenstehenden Dokumente sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese werden vom Vorstand geprüft, anerkannt resp. abgelehnt. (vgl. §.4. Aufnahmevoraussetzungen)

6.2. Aktiv-Mitgliedschaft

Folgende Dokumente sind für den Antrag der Mitgliedschaft einzureichen:

- Aufnahmegesuch
- Methodenspezifisches Diplom mit Nachweis der Kontaktstunden und Praktikumsstunden.
- Kopie/PDF Anerkennung durch EMR / ASCA / NVS / SPAK
- Kopie/PDF Branchenzertifikat der OdA KT und eidg. Diplom in KomplementärTherapie
- Studierende:** Nachweis einer laufenden Ausbildung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

6.3. Passiv-Mitgliedschaft

Folgende Dokumente sind mit der schriftlichen Anmeldung einzureichen:

- Aufnahmegesuch
- Methodenspezifisches Diplom
- Studierende:** Nachweis einer laufenden Ausbildung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

6.4. Bildungsanbietende / Institute / Verbände / Organisationen

Folgende Dokumente sind mit der schriftlichen Anmeldung einzureichen:

- Aufnahmegesuch
- Ausbildungskonzept Akupressur Therapie
- Anerkennung der Lehrgänge durch EMR resp. ASCA
- Akkreditierungszertifikat der OdA KT
- Weitere Aufnahmebedingungen sind dem AVS Reglement zur Aufnahme von Bildungsanbietenden zu entnehmen.

§ 7. Formale Berufsbezeichnungen

7.1. Akupressur Therapie ist eine anerkannte Methode der KomplementärTherapie OdA KT.



Akupressur Verband Schweiz
Association Suisse d'Acupressure
Associazione Svizzera d'Acupressione

1. AVS Reglement: Aufnahme von Mitgliedern

7.2. Folgende Bezeichnungen/Titel sind in Zusammenhang mit dem neuen Berufsabschluss KomplementärTherapie zu berücksichtigen.

- a) Mit Methodenabschluss: **Akupressur Therapeutin / Akupressur Therapeut.**
- b) **KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut mit Branchenzertifikat** ggf. mit Zusatz KT Methode Akupressur Therapie.
- c) **KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut mit eidgenössischem Diplom** ggf. mit Zusatz KT Methode Akupressur Therapie.
- d) Akkreditierter Bildungsgang der OdA KT.

§ 8. Inkraftsetzung

Genehmigt und in Kraft gesetzt von der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 16. März 2012, 2014, 11. März 2016, 18. März 2017, 30. März 2019, 13. Juni 2020, 12. Juni 2021. Dieses AVS Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern ersetzt die revidierte Fassung vom 18. März 2023 und tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 02. März 2024 in Kraft.

Basel, den 02. März 2024

1. Vorsitz

Shola Maoba Steinitz

Die Protokollführerin

Myrthe de Roo